

Zusatzlieferbedingungen für bearbeiteten Betonstahl und Baustahlmatten (Gültig ab 01.01.2013)

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Lieferungen von bearbeitetem Betonstahl und Baustahlmatten, ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen die diesen Bedingungen beigefügt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichung haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

II. Material und Preis

1. Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl und Baustahlmatten gemäß DIN 488/1045 geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert, aus handelsüblichen Lagerlängen von 12 bis 15 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,30 mtr. Unsere Preise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls inklusive Abstandhalter. Das Herausnehmen einzelner Positionen sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird. Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten etc. werden nach Aufwand berechnet. Zuschlag für Fahrten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und für Wartezeiten je angefangene Stunde € 45,-.
2. Unsere Preise gelten ab Lager Gilching. Lieferungen setzen eine mit LKW ebenerdig, gut befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeiten, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde hinaus werden gem. II./1. berechnet. Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerungen beim Transport, oder für Sondertransporte trägt der Besteller. Für Selbstabholung erfolgt keine Vergütung.
3. Die zugesagte Preisbindung setzt voraus, dass die Lieferungen spätestens zum vereinbarten Baubeginn und im Rahmen des Baufortschritts erfolgen.

III. Liefertermine, Fristen und Abrufe

1. Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine. Sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlicher Schwierigkeitsgrade bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts.
2. Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten. Sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten Bewehrungspläne und Stahllisten und Klärung aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und/oder Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.
4. Termingerechtes fertiggestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen und auf Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistung einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwettertage gem. §§ 83 ff. Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termin.

IV. Bewehrungspläne, Stahllisten und Arbeitsablauf

1. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrags muss uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass wir diese bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betrieblichen, verladetechnischen und straßenverkehrsrechtlichen Gegebenheiten.
2. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen muss uns in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.
3. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller dies ausdrücklich mitzuteilen.

V. Gefahrenübergang und Gewährleistung

1. Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebs geht die Gefahr auf den Besteller über.
2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrags eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferung und Leistung.
3. Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüflingenieur – ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.
4. Haften wir nach unsere Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadenersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
5. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.